

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o. 192.

Dienstag den 11. Juli.

1865.

Aufforderung zum Declariren der Geld- und Werthsendungen.

Für Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, leistet die Postverwaltung den gesetzlichen Bestimmungen zufolge im Falle des Verlustes oder der Spoliation am Inhalte keinen Schadenersatz. Im Interesse der Absender von Werthbeträgen liegt es daher, den Werth auf der Adresse anzugeben, dafern sie es nicht vorziehen, den Betrag bei einer Postanstalt zur Wiederauszahlung an den zu bezeichnenden Empfänger einzuzahlen.

Da indessen Geld- und Werthbeträge häufig noch in Briefen undeclarirt versendet werden, so wird das Publicum auf die Zweckmäßigkeit der Werthangabe mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß die durch die Werthangabe oder durch die vorgegedachte baare Einzahlung entstehenden Mehrkosten nicht erheblich sind und gegenüber der gebotenen Sicherheit kaum in Betracht kommen können.

Leipzig, den 8. Juli 1865.

Königliche Ober-Post-Direction.
von Zahn.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit der Verordnung des Hohen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 26. August 1848 von den Percipienten nachstehender Beneficien

1) des Triller'schen, 2) des Doerer-Selfreich'schen, 3) des Reef'schen und 4) des Hammer'schen stiftungsmäßig zu bestehenden Prüfungen sollen den 26. Juli 1865 abgehalten werden und werden die Herren Commilitonen, welche sich im Genuß eines der aufgeführten Beneficien befinden, hierdurch aufgefordert, sich am gedachten Tage Nachmittags 3 Uhr im Convictorio zu gedachten Prüfungen einzufinden.

Leipzig, den 3. Juli 1865.

Die Ephoren der Königlichen Stipendiaten.

Bekanntmachung.

Die Impfung der Schutzpocken wird allen unbemittelten, in hiesiger Stadt wohnenden Personen jeden Alters hiermit unentgeltlich angeboten und soll dieselbe während der Zeit vom 7. Juni bis zum 19. Juli dieses Jahres jedes Mal Mittwochs Nachmittags von 3 Uhr an in den hierzu bestimmten Localitäten der alten Waage Nr. 29 der Katharinenstraße stattfinden. — Leipzig, den 30. Mai 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. S.

Bekanntmachung.

Vom 1. August d. J. an wird das städtische Bauamt Brunnenarbeiten für Privaten nicht mehr übernehmen.

Leipzig, am 6. Juli 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleigner.

Schuttfuhrn

werden am Theaterbau angenommen und das volle zweispännige Fuder mit acht Neugroschen bezahlt.

Leipzig, den 6. Juli 1865.

Des Rathes Bau-Deputation.

Holz-Auction.

Mittwoch den 19. Juli d. J. sollen Vormittags von 9 Uhr an auf dem diesjährigen Gehau im Kubthurner Mevier mehrere Hundert Stockholzhäufen gegen 10 Mgr. Anzahlung für jeden Haufen und unter den übrigen im Termine an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen meistbietend verkauft werden.

Leipzig, den 8. Juli 1865.

Des Rathes Forst-Deputation.

Die Aufhebung des Damm- u. Brückengeldes.

Dem Aussage vom 3. Juli folgten schon Tage darauf Entgegnungen, die, so weit sie Irrthümer und Mißverständnisse berichtigten, Dank verdienen.

Der Einsender des ersten Aussages bemühte sich, daß man nach seiner Meinung im Interesse der größten Mehrzahl der Bürgerschaft eine bisherige Einnahmequelle nicht zu leicht aufgeben solle, um nicht vielleicht nur zu geschwind mit einer noch unliebsameren Steuer belastet zu werden. Den rechtlichen Bestand des seit vielen Jahren bestehenden, früher viel ertragreicheren Einnahmepostens, auf Grund ihm nicht bekannter Gesetze mit Verfassung und Zollvereinsverträgen zu prüfen, fiel ihm nicht ein. Der Einsender konnte sich nicht zu dem Gedanken erheben: daß unser Magistrat seit 31 Jahren im Widerspruche mit Gesetz und Verfassung diese Steuer erhoben hätte, und der beregte Antrag der Stadtverordneten nicht die Bedeutung einer einfachen Aufhebung der bisherigen Abgabe habe, sondern ein Versagen der Genehmigung, sie ferner zu erheben, enthalte. Irrthum und Mißverständnis ging noch weiter, indem er einen knappen Mehrheitsbeschluß des Stadtverordneten-Collegiums noch nicht als ein endgültiges Urtheil ansah. Einer Berichtigung dieser Verhältnisse be-

scheidet er sich in Demuth. Er meinte: mögen doch die Abgabepflichtigen, falls sie die Gesetzmäßigkeit der Steuer nicht anerkennen, dieselbe verweigern, wie in Preußen mit der Miethsteuer geschehen, wir würden dann — vielleicht durch Richterspruch — eines Bessern belehrt werden. Alle die sich hieran knüpfenden Fragen, ob und wem denn Entschädigung in Thalern zuzuerkennen, wer die Verantwortlichkeit für den verursachten Schaden tragen müßte, beunruhigten ihn nicht; ihm fehlte das Verständnis und im guten Glauben fürchtet wohl Niemand so Schlimmes.

Ob es zum Vorwurfe gereicht, diese Angelegenheit überhaupt der Deffentlichkeit zu unterbreiten, nachdem die Mitteld. Volkszeitung sehr geflissentlich und sogar über die persönliche Bedeutung der Abstimmung eines Einzelnen berichtet hatte? Obwohl in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt, sollte doch nicht etwa im Geheim eine Angelegenheit, die später den Geldbeutel aller Bürger berühren würde, abgemacht werden? Alle diese Fragen veranlaßten den Einsender nicht zu seinem Aussage. Ihm lag der Wunsch zu Grunde, für seine Anschauung und im städtischen Interesse, das öffentliche Gewissen auch von der andern Seite anzuregen, und scheint dies durch die Entgegnungen, wenn man zwischen den Zeilen liest, geschehen zu sein. Wenn nun, wie hier im angeregten Falle, eine Hälfte im Collegium der Bürgerver-